



Bundesministerium  
für Gesundheit Familie und Jugend  
Abt. II/2 Jugendwohlfahrt Kinderrechte  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMGFJ- 421600/0037- II/2008	BAK/FF-GSt	Helga Hess-Knapp	DW 2108	2744		21.11.2008

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG 2009)

Die Bundesarbeitskammer begrüßt den Entwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009, mit dem das Bundesgrundsatzgesetz zur Jugendwohlfahrt aus dem Jahr 1989 modernisiert und an die aktuellen gesellschaftlichen Erfordernisse angepasst werden soll.

### Grundsätzliches:

Die Bundesarbeitskammer befürwortet die Absicht, die erforderlichen Rechtsgrundlagen der Jugendwohlfahrt zu einem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz weiterzuentwickeln, die Aufgabenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe zu präzisieren, Mindeststandards in der Leistungserbringung festzulegen und bundesweit anwendbar zu machen. In den Erläuterungen zum Entwurfstext wird dieses Vorhaben deutlich zum Ausdruck gebracht. Der vorliegende Entwurfstext ist jedoch zu unverbindlich formuliert, um diesem Anspruch gerecht zu werden und greift daher zu kurz.

Der Bundesarbeitskammer ist bewusst, dass es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um ein Bundesgrundsatzgesetz handelt und daher die Novellierung der Ausführungsge setze den Bundesländern obliegt.

Gerade deswegen ist es unbedingt erforderlich, dass im Bundesgesetz konkrete Vorgaben formuliert werden, damit das Kinder- und Jugendhilfesystem für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von den Zufälligkeiten des Wohnortes, in gleich hoher Qualität sicher gestellt wird.

In § 11 des vorliegenden Entwurfes ist zum Beispiel vorgesehen, dass die Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach anerkannten Standards und dem aktuellen Stand der Sozialwissenschaften zu erbringen sind. Welche anerkannten Standards gemeint sind, lässt der Entwurfstext jedoch offen.

Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe ist essentiell davon abhängig, welche Finanzierungsbasis durch die Länder zur Verfügung gestellt wird. Bei der Umsetzung der Ausführungsgesetze in den Ländern werden unter Umständen nicht nur Qualitätsstandards auf möglichst hohem Niveau zum Zug kommen, sondern es wird sehr prominent der Gedanke des Sparsens bei den öffentlichen Ausgaben mitbestimmend sein. Daher sind konkret formulierte Kriterien und fachliche Mindeststandards schon im Bundesgrundsatzgesetz von erheblicher Bedeutung.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher vor, die fachlichen Standards im Gesetz konkret zu definieren. Die geforderten Definitionen sind verfassungsrechtlich möglich und im Hinblick auf Artikel 12 B-VG keinesfalls zu detailliert. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Aufgabenstellungen im ganzen Bundesgebiet in gleichwertig hoher Qualität angeboten werden.

Die Novellierung dieses Bundesgrundsatzgesetzes sollte zum Anlass genommen werden, die UN-Kinderrechtekonvention in das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz zu implementieren.

Die Bundesarbeitskammer regt darüber hinaus die Bestellung eines (unabhängigen) Sprachrohres der Kinder- und Jugendanwaltschaften in den Bundesländern an, das gegenüber dem Bund die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vertritt und insbesondere dem Parlament regelmäßig einen Bericht in Form einer Schwäche- und Stärkeanalyse über das Österreichische Kinder- und Jugendhilfesystem vorlegt.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Bestimmung über die Tagesbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten, Kinderkrippen, Tageseltern usw) sollte das Kinderbetreuungswesen in einem eigenen Bundesgrundsatzgesetz (Rahmen gesetz) zusammengefasst und bundeseinheitliche Mindeststandards hinsichtlich der pädagogischen Qualität und der materiellen Ausstattung festgelegt sowie ganztägige und ganzjährige Öffnungszeiten bundesweit geregelt werden.

### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen:**

#### **Ziele und Grundsätze**

#### **Zu § 1, Recht auf Erziehung**

In dieser Bestimmung werden die Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe definiert. Im Absatz 1 wird die Schaffung eines Bewusstseins für Grundsätze und Methoden der för

derlichen Erziehung festgeschrieben. Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, diese Zielsetzung um die Schaffung eines Bewusstseins für die Kinderrechte und für die gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu erweitern.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Artikel 12 der UN-Kinderrechtekonvention Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zuspricht, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Kinder sollen also primär als TrägerInnen von Rechten und nicht mehr als Objekte wohlmeinender Fürsorge verstanden werden.

### **Zu § 3, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**

Die vorliegende Formulierung sieht lediglich vor, die Grundsätze der UN-Kinderrechtekonvention zu berücksichtigen. Dies ist zu wenig weitgehend. Es sollten daher alle Artikel der Kinderrechtekonvention als prinzipielle Handlungsanleitung im vorliegenden Gesetz aufgenommen werden.

### **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**

### **Zu § 10, Private Kinder- und Jugendhilfeträger**

Der vorliegende Entwurfstext sieht Eignungsvoraussetzungen für private Kinder- und Jugendhilfeträger vor. Es fehlen jedoch konkrete bundeseinheitliche Mindestvoraussetzungen über die Eignung solcher Leistungsträger. Eine konkretere Definition dieser Voraussetzungen im Bundesgrundsatzgesetz würde zu bundesweit vergleichbaren Leistungen der Träger führen und für die Beschäftigten in diesen Berufsfeldern gleichwertige Voraussetzungen schaffen.

### **Zu § 11, Fachliche Ausrichtung**

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sind die Formulierungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Entwurfes zu unkonkret, um den Zielen des Gesetzesentwurfes gerecht zu werden.

Die Bundesarbeitskammer weist darauf hin, dass es über die konkreten Ausbildungsstandards jener Berufsgruppen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sein sollen, einen Konsens in den vorbereitenden Arbeitsgruppen gegeben hat. Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Standards gelten bereits in sieben Bundesländern.

Ein Aufweichen dieser Qualitätsstandards könnte zu einer Qualitätsminderung bei der Leistungserbringung führen, indem weniger qualifizierte und damit kostengünstigere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Der Bereich der Sozialarbeit im Kinder- und Jugendhilfewesen soll jedoch nach Ansicht der Bundesarbeitskammer professionalisiert und durch gemeinsame Mindeststandards weitgehend bundeseinheitlich geregelt werden. Uner-

lässlich ist es auch, dass gleiche Standards für öffentliche und private Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend qualifiziertes Personal aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie und Sozialpädagogik mit der jeweils erforderlichen Ausbildung eingesetzt wird.

### **Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche**

#### **Zu § 15, Ambulante Dienste**

Diese ambulanten Dienste sollen nach Ansicht der Bundesarbeitskammer auch muttersprachliche Beratungsdienste, Beratung und Prävention bei drohendem Wohnungsverlust sowie individuelle Hilfen für Kinder, die von Kinderarmut betroffen sind, umfassen.

#### **Zu § 16, Soziale Dienste**

In § 16 ist bestimmt, dass ambulante Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche angeboten werden können, auch wenn keine konkrete Gefährdung vorliegt.

Abs 2 des Entwurfes sieht vor, dass für diese sozialen Dienste Entgelt eingehoben werden kann.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist die kostenlose Bereitstellung dieser Dienste auch ohne Vorliegen einer konkreten Gefährdung unerlässlich.

Ambulante Dienste, wie zB Elternschulen sind wertvolle Informationsangebote, die möglichst niederschwellig angeboten werden sollen. Gerade diese Dienste leisten einen wichtigen Beitrag zur Prävention. Besonders Familien mit niedrigen Einkommen brauchen solche Angebote und dürfen daher nicht aufgrund von finanziellen Hürden davon ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollen präventive Maßnahmen als zentrale Aufgabe im Bundesgrundsatzgesetz festgeschrieben werden.

#### **Zu § 19, Pflegeverhältnisse**

Pflegeeltern, die ein Kind in Notfällen vorübergehend (passager) betreuen, bekommen dieses oft nur für kurze Zeiträume in volle Pflege und Erziehung. Sie gehen damit Verpflichtungen ein, die den Verpflichtungen leiblicher Eltern gleichen. Bekommen sie ein Kind zur Pflege und Erziehung, das keine österreichische Staatsbürgerschaft hat und dessen Aufenthaltstatus nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ungeklärt ist, besteht das Problem, dass die Pflegeeltern dafür Sorge tragen müssen, dass das Kind einen Aufenthaltsstatus erhält. Dies ist in vielen Fällen besonders kompliziert,

etwa weil die Mutter gestorben ist, nach der das Kind einen Aufenthaltstitel hätte. Die Pflegeeltern sind damit in vielen Fällen überfordert. Ist der Aufenthaltsstatus unklar, besteht zudem das Problem, dass die Pflegeeltern für diese Kinder keine Familienbeihilfe beanspruchen können.

Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass im gegenständlichen Gesetz klargestellt wird, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger (Jugendwohlfahrt) bezüglich des Aufenthaltsstatus der Pflegekinder tätig werden muss.

### **Erziehungshilfen**

#### **Zu § 29, Hilfen für junge Erwachsene**

Die Bestimmung über die Hilfen für junge Erwachsene, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wird von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt.

#### **Zu § 37, Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung**

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die Regelungen über die Meldepflicht der mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befassten Berufsgruppen an die Kinder- und Jugendhilfeträger, wenn Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht vorliegen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist.

Da die Nichtmeldung nunmehr mit einer Verwaltungsstrafe sanktioniert werden kann, ist zu erwarten, dass auch die Fallzahlen steigen werden.

Daher müssen auch die entsprechenden personellen und finanziellen Vorsorgen getroffen werden, damit das System der Kinder- und Jugendhilfe seinen Aufgaben nachkommen kann.

#### **Zu § 39, Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen**

Da es immer wieder vorkommt, dass Unterhaltsschuldner ihre wahren wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bekannt geben und damit Unterhaltsverfahren zu Ungunsten ihrer Kinder verzögern, wird diese Bestimmung ausdrücklich befürwortet. Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Sozialversicherungsträger die notwendigen Auskünfte erteilen sollen. Die Bundesarbeitskammer hält dazu fest, dass die Sozialversicherungsträger derzeit lediglich die Betragsgrundlagen speichern. Es ist daher sinnvoll auch die Finanzämter zu verpflichten, diesbezügliche Auskünfte an die Organe der Kinder- und Jugendhilfe zu erteilen.

Die Bundesarbeitskammer hält abschließend fest, dass die rechtlichen Veränderungen auch finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen werden, für die entsprechend Sorge zu tragen ist.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um die Berücksichtigung der Vorschläge und Einwendungen bei der Gesetzwerdung.



Herbert Tumpel  
Präsident



Christoph Klein  
iV des Direktors